

Fischottermanagement in Niederösterreich: Erfahrungen aus der Praxis

DI DI Leo Kirchmaier

Referat Tierzucht, Landwirtschaftskammer NÖ

Geschäftsführer des NÖ Teichwirteverbandes

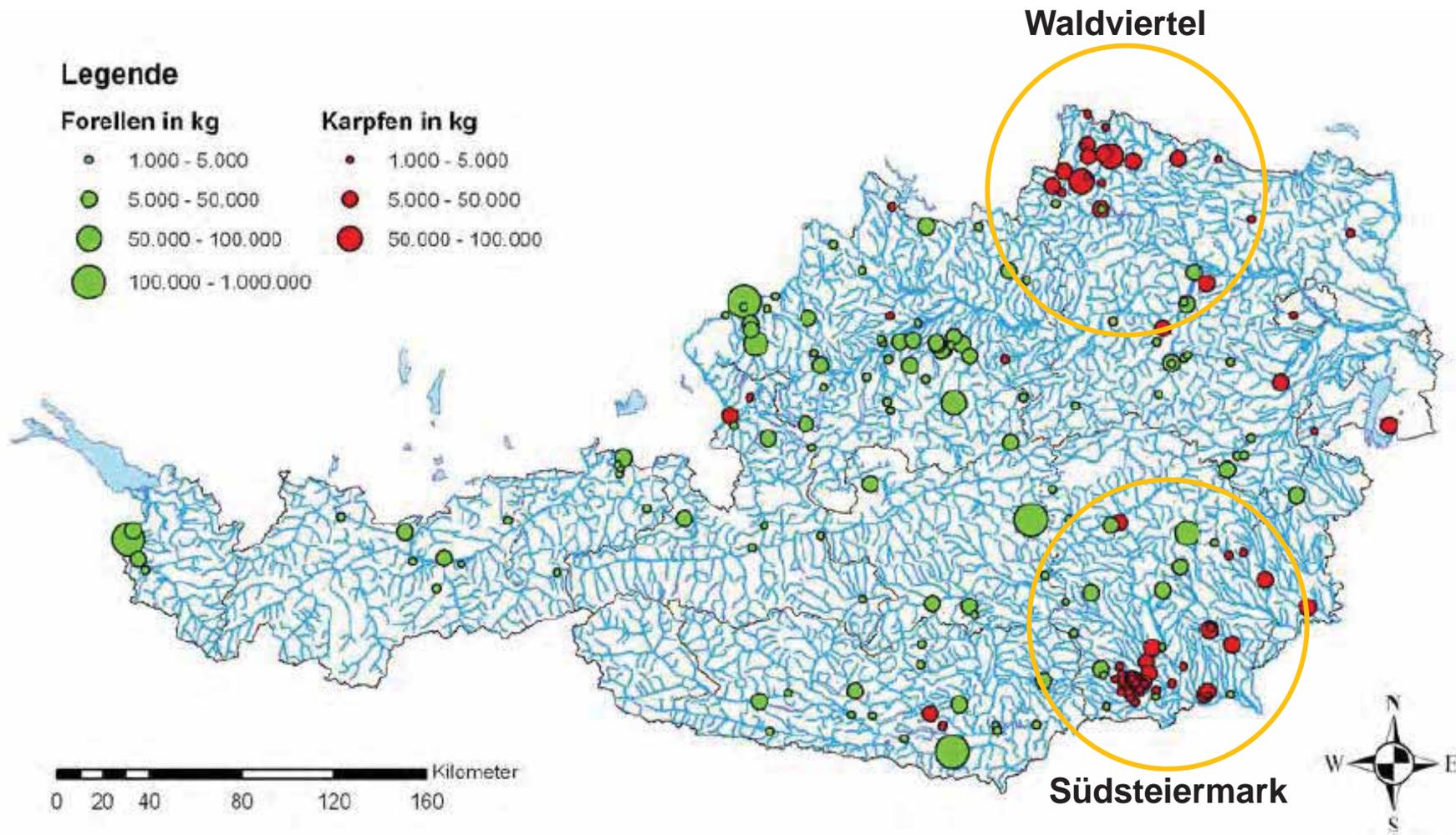
Geschäftsführer des Österr. Verbandes für Fischereiwirtschaft und Aquakultur

leo.kirchmaier@lk-noe.at

VIELFALT IST
UNSERE **STÄRKE**

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Aquakulturproduktion in Österreich



Aquakulturproduktion in Österreich

Speisefischproduktion Österreichs in Tonnen 2011 bis 2016

Jahr	Lachsartige	Karpfenartige	Sonstige Süßwasserfische	Gesamtproduktion
2011	2.065,4	652,3	191,3	2.908,9
2012	2.212,5	640,4	275,5	3.128,3
2013	2.257,5	678,0	303,1	3.238,5
2014	2.393,6	628,1	371,6	3.393,3
2015	2.371,5	674,6	457,0	3.503,1
2016	2.454,6	666,3	364,6	3.485,4
2017	2.708,3	680,9	476,5	3.865,7



Zuletzt (von 2016 -> 2017) ein Plus von ca. 10 %!

Jedoch stagniert der Karpfensektor!

Niederösterreich



Foto: Kirchmaier/Archiv Aqua

Zu meiner Person



- Verbandsgeschäftsführer:
 - NÖ Teichwirteverband
 - Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur
 - Mitglied im EU-Aquakulturberrat

- Selbst Teichwirt -> elterliche Teichwirtschaft
- Referent für Aquakultur und Imkerei Landwirtschaftskammer NÖ



Historie – Problematik Fischotter

- ursprünglich (bis Anfang des 20. Jahrhunderts) flächendeckende Verbreitung in Europa,
- ... starke Bestandsrückgänge und regionales Aussterben
- in Österreich blieb **kleine Restpopulation im Waldviertel** erhalten
- Wahrnehmung von **Schäden an Teichwirtschaft ab etwa 1982**
- Artenschutzmaßnahmen führten ab etwa 1990 zu einer langsamen Erholung und Wiederausbreitung

Historie – Problematik Fischotter

kurzum:

„naturschutzfachliches Erfolgsprojekt“

heute:

vollflächige Besiedelung des Fischotters in Niederösterreich!

1.) Zaunförderung



Was wird gefördert?

- Primär die **Prävention** vor Fischotterschäden!

- Elektrozäune



- Fixzäune



Wieviel wird gefördert?

- **Fischotterbeihilfe 2017+**
 - **75%** der (Netto)-Material- und Einrichtungskosten
 - Elektrozäune:
 - Maximal **1.000 Euro**
 - Fixzäune (mit und ohne Elektrolitze):
 - Maximal **5.000 Euro**

Material- und Einrichtungskosten



Material- und Einrichtungskosten

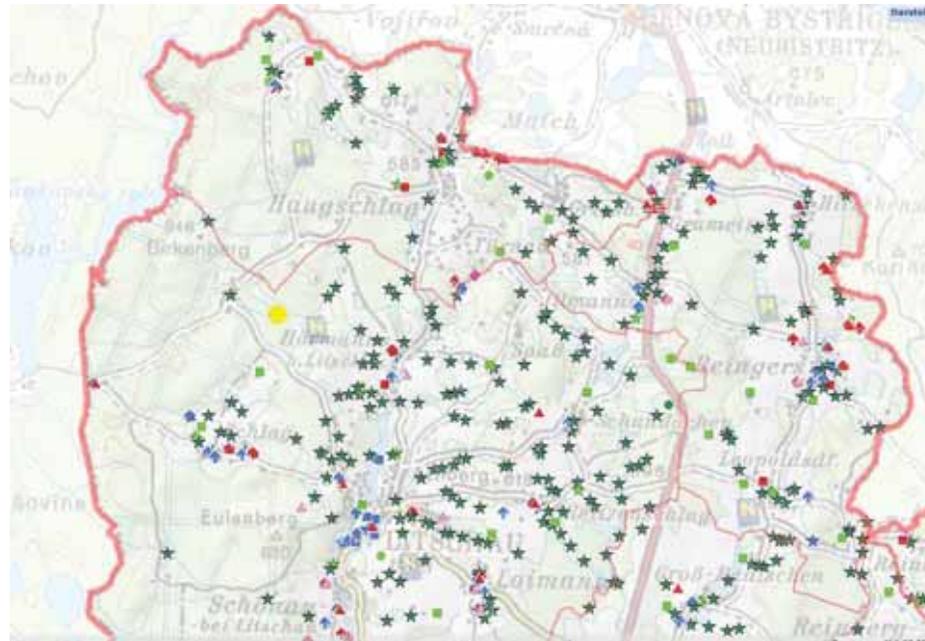


Material- und Einrichtungskosten



Fördervoraussetzung – Beihilfenmodell 2017+

- Fördervoraussetzung
 - wasserrechtliche Bewilligung des Teiches
 - fachliche Beratung durch das BAW-Ökologische Station Waldviertel in Gebharts



Fördervoraussetzung – Beihilfenmodell 2017+

- NEU: auch „Hobby-Teiche“ werden gefördert, es muss aber Fischzucht betrieben werden!



Prävention – Beihilfenmodell 2017+

- NICHT förderbar:
 - Hälterteiche/-anlagen
 - Landschaftsteiche (siehe Widmung! im Wasserbuch)



Geldmittel – Beihilfenmodell 2017+

- Gesamtbudget für rund 4 Jahre – insgesamt 165.000 Euro
 - davon 155.000 Euro für Investitionen
 - Und 10.000 Euro für Bewerbung/Bewusstseinsbildung
- Antrag über den Naturschutz im Rahmen der Ländlichen Entwicklung
- Gründung einer eigenen „ARGE Karpfen“ als Antragsteller für Fördermittel
- NÖ Teichwirteverband ist dabei federführend in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NÖ

- ACHTUNG: Winter!
-> Schnee- und Eisdruck!



Online-Beratungsvideos

- 6 Module an Beratungsvideos
 - Fischotter
 - Litzenzaun
 - Elektrischer Maschenzaun
 - Fixzaun
 - Problemfälle
 - Förderung

- gratis im *Ikonline* zur Verfügung

Ikonline Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Niederösterreich Markt & Preise Pflanzen Tiere Forst Bio Energie Förderungen Recht & Steuer Betrieb & Familie Bildung Beratung

28.03.2018 | von DI Leo Kirchmaier

Beratungsvideos zum Thema Fischotter und Otterzaunerrichtung

In diesen Videos zeigen wir Ihnen alles zum Thema Fischotter und Otterzaunerrichtung.

Modul 1: Fischotter

Otterzaun Modul 1 Fischotter
Wir bauen einen
Modul 1 - Fischotter

Modul 2: Litzenzaun

Otterzaun Modul 2 Litzenzaun
Wir bauen einen
Modul 2 Litzenzaun

Modul 3: Elektrischer Maschenzaun

Otterzaun Modul 3 Maschenzaun
Wir bauen einen
Modul 3 elektrischer Maschenzaun

Modul 4: Fixzaun

Otterzaun Modul 4 Fixzaun
Wir bauen einen
Modul 4

Mehr Videos

Beratungsvideos zum Thema Fischotter und Otterzaunerrichtung
In diesen Videos zeigen wir Ihnen alles zum Thema Fischotter und Otterzaunerrichtung.

Beratungsvideos zum Thema Warmwasserkreislaufanlagen
In diesen Videos zeigen wir Ihnen alle wichtigen Informationen zum Thema Aquakultur in Warmwasserkreislaufanlagen.

Lehrfilme / DVDs

Naturnahe Teichbewirtschaftung
Trailer und Bestellung
www.cyprinus.at

Aquakultur in Kreislaufanlagen
Trailer und Bestellung
www.cyprinus.at

Kontakt

Ing. DI Leo Kirchmaier
leo.kirchmaier@ik-noe.at
T 05 0259 23102
F 05 0259 95 23102

2.) Teilentschädigung



2.) Teilentschädigung

- (Teil-)Entschädigung des Ausfraßes an Teichen, die
 - aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zäunbar sind
 - Feststellung des Schadens durch unabhängige Fachstelle
 - Datenbasis: Teichbuch - Aufzeichnungen
- Berechnung Förderung:
(kg Ausfraß – nat. Verlustrate in %) jedoch Deckelung mit max. 750€/ha
da Geldmittel nicht ausreichen
- Gesamtes Förderbudget für NÖ: reine Landes-Mittel (LAFO)
100.000 Euro / Jahr, derzeit...

3.) Entnahme



Möglichkeiten der Entnahme: Rechtliches

Die Grundsätze und Ziele des Fischottermanagements in NÖ sollen durch die Anwendung der jeweils **gelindesten** zum Ziel führenden **Maßnahme** bestmöglich gewährleistet werden:

Präventionsmaßnahmen

- Zäunung von Teichen (Förderungen und Beihilfen möglich)
- Einschränkungen bei Besatz an Fließgewässern
ggf. erforderliche Eingriffe in die Fischotterpopulation nach Bewilligung in ausgewählten Bereichen

Möglichkeiten der Entnahme: Rechtliches

gemäß § 20 Abs. 4 und 5, NÖ NSchG 2000 kann die Landesregierung **Ausnahmen** von den Vorschriften nach § 18 gestatten,

- sofern es **keine** anderweitige **zufrieden stellende Lösung** gibt **und**
- unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **trotz** der **Ausnahmegenehmigung** in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen können;

Ansuchen um Ausnahmegenehmigung

- Fischer und Teichwirte **gemeinsam (!)**:
NÖ Landesfischereiverband und NÖ Teichwirteverband
- **Antrag** um Ausnahmegenehmigung -> bei Naturschutzabteilung der
NÖ LReg
- Aufwendiges Verfahren, viele Gutachten, viele Sitzungen und
Besprechungen später
 - -> **BESCHEID** zum Fangen und Töten am 28.02.2017 genehmigt!!

1. Fischotterbescheid

- Bescheid erlassen am 28.02.2017
- 20 Fischotter für das Waldviertler Teichgebiet entnommen zwischen Oktober 2017 bis April 2018
- 18 Fischotter mit direktem Schuss erlegt
- 2 Fischotter in der Falle erlegt
- 14 männliche und 6 weibliche Fischotter erlegt
- Mit Beschluss durch NÖ Landesverwaltungsgericht aufgehoben am 25.06.2018

1. Fischotterbescheid

- NÖ Landesverwaltungsgericht verweist an die Behörde (NÖ Naturschutzabteilung) zu neuerlichen Entscheidung zurück
- Im wesentlichen auch damit begründet, dass nun NGO´s aufgrund der Åarhus-Konvention Parteistellung in diesen Verfahren eingeräumt wird.

2. Fischotterbescheid

- Bescheid erlassen am 18.09.2018
- 20 Fischotter für das Waldviertler Teichgebiet genehmigt
- Begründung wieder im Wesentlichen aufgrund des öffentlichen Interesses
- ABER: NGOs haben nun Parteistellung
 - 5 vollinhaltliche Beschwerden gegen den Fischotterbescheid
 - Akt landet wieder vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht
 - Bisher keine Entscheidung in der Sache
- Eine ganze „Winter-Saison“ für die Entnahme wieder verloren

Otterentnahme - WIEVIELE?

- **20** Fischotter für die Bezirke des Waldviertels (also für das „Teichgebiet“ Niederösterreichs)
- **20** Fischotter für ausgewählte Fließgewässer des Mostviertels (Rhitralgewässer – Forellengewässer)

Ausnahmegenehmigung

- umfassende Bescheidauflagen und Monitoring
- nur Mitgliedern des NÖ Teichwirteverbands erlaubt
- Merkblatt samt Anlagen, Datenblatt und Meldeformular werden vom NÖ Teichwirteverband bereit gestellt
- Datenblatt ist verbindlich auszufüllen und zu unterfertigen
- jede Entnahme ist unverzüglich mittels Meldeformular bekannt zu geben
- im Anforderungsfall → Bereithaltung des Otters für 48 Stunden ab Meldung der Entnahme
- andernfalls → Eigentum des Erlegers, Weitergabe oder Verkauf **nicht** erlaubt

Otterentnahme - WO?

- Bescheid gilt:
 - Verwaltungsbezirke Gmünd, Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya, Horn und Krems a. d. Donau
- Bescheid gilt **NICHT**:
 - in Naturschutzgebieten
 - in den Nationalparks Donau-Auen und Thayatal
 - in Natura 2000 Gebieten, wo Fischotter als Schutzgegenstand genannt ist

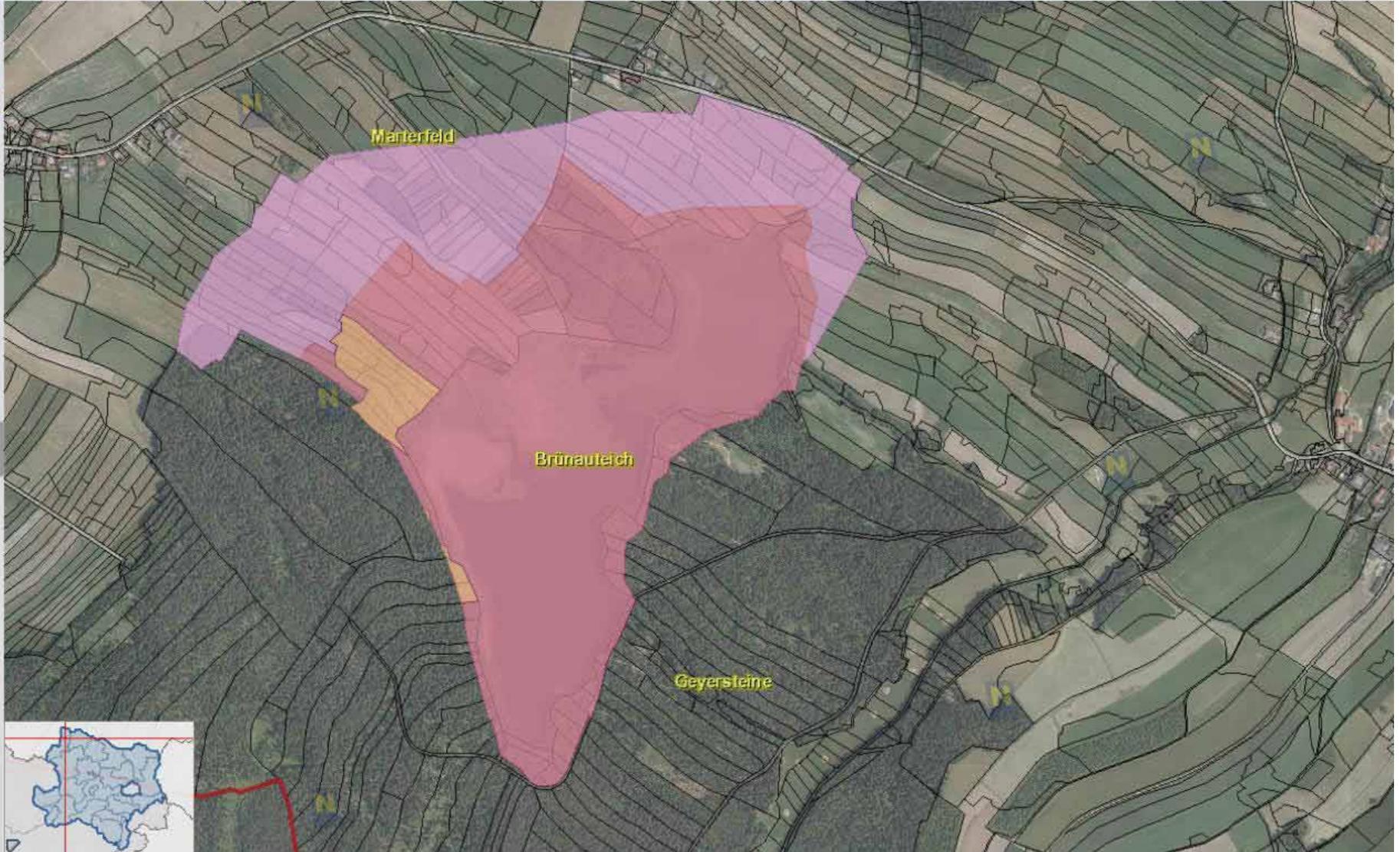
Otterentnahme



Suchen **Karte...** Abfragen/Auswählen Werkzeuge Ausgabe Hilfe
Detail Suche Drucken

- Naturschutz
- Inhalte
- Legende / Symbole
- ▼ **Karten Center: Alle Karten**

- Basiskarten und Bilder
 - Behördenwegweiser
 - Orthofoto (Luftbild)
 - Vischerkarte
 - basemap.at
- Erdwissenschaften
 - Geogene Gefahrenhinweise
- Flora und Fauna
 - Naturschutz
- Gebäude und Konstruktion
 - Burgen und Schlösser
- Gesellschaft
 - Gemeinde21
 - Museen und Sammlungen
 - Top Radrouten
- Gewässer
 - Gefahrenzonen WLV
 - Gewässernetz
 - Grundwasser
 - Hangwasser
 - Hochwasser
 - NGP (Nat. Gewässerbewirts.)
 - Wasserbuch
- Grenzen
 - Verwaltungsgrenzen
- Höhenangaben
 - Geländehöhe (Laserscan)
- Land- und Forstwirtschaft
 - Agrarverfahren
 - Streptomycin
 - Waldentwicklungsplan
 - Weinbau Rieden und Fluren
- Ortsangaben
 - NÖ Adressen
- Planung und Kataster
 - Grundstücke
 - Flächenwidmung
 - Ökostrom (Windkraft)



Otterentnahme – WIE?

Zwei Möglichkeiten:

- der zuständige Jagdausübungsberechtigte übernimmt das Aufstellen und Kontrollieren der Kastenfallen bzw. den Abschuss des Otters
- der betroffene Teichwirt ist selbst Inhaber einer gültigen Jagdkarte und erhält vom Jagdausübungsberechtigten die Erlaubnis, Kastenfallen aufzustellen bzw. Otter zu erlegen

Fallen - Auflagen

- nur Lebendfallen erlaubt
- die Maße der Lebendfallen sollen sich an etwa gleich großen Tieren orientieren (Dachs)
- Fallenfang nur durch geeignete Personen (§ 31 NÖ JVO)
 - gültige Jagdkarte
 - mindestens 3 Jahre im Besitz einer Jagdkarte in den letzten 10 Jahren
 - Nachweis einer entsprechenden Schulung durch NÖ LJV
 - tägliche Überprüfung der Fallen – lt. Bescheid 2 Mal täglich
 - schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten
- Tötung rasch und möglichst schmerzfrei
- weibliche Tiere und irrtümlich gefangene andere Tiere sind unverzüglich frei zu lassen

Fallen



Fallen

- Mit elektronischem Meldesystem
- Nachricht bei Fallenaktivierung auf Mobiltelefon



Abschluss - Auflagen

- ausschließlich in der Zeit von 1. November bis 28. Februar
- darf nur an Land erfolgen
- Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig
- Bewaffnung muss sich an etwa gleich großen Tieren orientieren (Dachs)
- Verbot nicht selektiver Fangmethoden § 18 Abs. 5 NÖ NSchG (zB Nachtsichtgerät, Gift, etc.)
- Verwendung einer Taschenlampe mit Leuchtweite von max. 100 Metern erlaubt

Zusammenfassung

- Bescheid ist ein erster Schritt in die richtige Richtung
- **Anerkennung der Teichwirtschaft als Kulturgut im öffentlichen Interesse!!!**
- emotionales Thema → Einhaltung der Bescheidauflagen sowie der jagdrechtlichen Bestimmungen wird von NGO's und der Öffentlichkeit beobachtet
- eine reibungslose Abwicklung ist entscheidend für künftigen Umgang mit geschützten Konflikttierarten

Schwierigkeiten

- **Wissen** um Fischotterfang ist in der Gesellschaft **nicht mehr vorhanden!!**
- **Bescheid** gilt nur für einen begrenzten Personenbereich und Zeitraum!
- Umfangreiche **Auflagen** und Dokumentationspflichten
- **Verängstigung** unter Teichwirten -> Angst vor Anzeigen und Betriebsspionage durch NGOs
- Je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen und Verständnis seitens der Behörden -> **9 Landesgesetze** im Jagd- und Naturschutzbereich

Schwierigkeiten

- **Teuere Verfahren** -> laufendes Monitoring, Gutachten, Berichtslegung.....
- Gesamte **Verantwortung** wird dem Antragsteller, also dem NÖ Teichwirteverband aufgelastet
- Auf Dauer kann nur eine **Verordnung** eine Möglichkeit bieten

DANKE für die Aufmerksamkeit

